

99072005177000

Unterhaltsansprüche gegenüber im Ausland lebenden Personen Weiterleitung

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/373145550/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99072005177000
Leistungsbezeichnung I	Unterhaltsansprüche gegenüber im Ausland lebenden Personen Weiterleitung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Trennung, Geltendmachung, Ausland, AÜG, Haager Protokoll 2007, getrenntlebend, Unterhalt, international, Unterhaltsanspruch, BGB, Beurkundung, Sorgerecht, Durchsetzung, Alleinerziehend
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kindesunterhalt (072)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Weiterleitung (177)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Trennung mit Kind (1020500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.06.2021
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aug_2011/ https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/HUUE2007/HUUE2007/HUUE2007_node.htm https://www.gesetze-im-internet.de/aug_2011/ https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/HUUE2007/HUUE2007/HUUE2007_node.htm
Teaser	Wenn der andere Elternteil im Ausland lebt und keinen Unterhalt leistet, können Sie bei der Beistandschaft sowie dem Amtsgericht Unterstützung erfahren.
Volltext	Lebt der unterhaltspflichtige Elternteil im Ausland, dann muss der Unterhalt im Ausland geltend gemacht werden. Unterhalt bei einer im Ausland lebenden Person einzufordern ist mit verschiedenen Problematiken verbunden, unter anderem muss geklärt werden wie sich die dortigen Einkommensverhältnisse und Lebenskosten auf die Höhe des Unterhaltes auswirken. Des Weiteren haben deutsche Gerichte im Ausland keine Weisungsbefugnis. Ein Anliegen muss deshalb in das entsprechende Land weitergeleitet werden. Es gibt internationale Übereinkommen, die internationale Unterhaltsangelegenheiten vereinfachen sollen. Zuständig sind in nahezu allen

Modul**Sachverhalt**

Ländern zentrale Behörden. In Deutschland ist dies das Bundesamt für Justiz. Die Antragstellung aber erfolgt über das für den Wohnsitz der antragsstellenden Person zuständige Amtsgericht am Sitz eines Oberlandesgerichts. Das Amtsgericht informiert und berät, welche Möglichkeiten zur Beitreibung von Unterhalt im Ausland bestehen und welche Unterlagen hierfür erforderlich sind. Nachdem der Antrag vollständig beim Amtsgericht eingereicht wurde, leitet es diesen nach einer Prüfung an das Bundesamt für Justiz weiter. Das Bundesamt für Justiz wird als zentrale Behörde nach dem AUG tätig. Es korrespondiert während des gesamten Verfahrens mit den zuständigen Stellen im Ausland und leitet Ihr Anliegen dorthin weiter.

Die Antragstellung erfolgt über ein Formblatt, welches Sie über das Amtsgericht erhalten und welchem alle notwendigen Unterlagen beigelegt werden, aus denen sich Ihr Anspruch auf Unterhalt ableiten lässt. Für Kindesunterhalt benötigen Sie insbesondere die Geburtsurkunde Ihres Kindes sowie den Unterhaltstitel in vollstreckbarer Ausfertigung. Das Amtsgericht leitet Ihr Anliegen dann an das Bundesamt für Justiz weiter. Von dort geht der Antrag zur Vollstreckung des Unterhalts an die jeweilige zentrale Behörde des ausländischen Staates.

Generell gilt aber: Sie können die Beistandschaft ansprechen und bitten, den Unterhalt gegen den im Ausland lebenden Elternteil geltend zu machen. Nach § 1712 Abs. 1 Nr. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (kurz: BGB) gehört die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zu den Aufgaben des Jugendamts als Beistand. Dabei handelt der Beistand als gesetzlicher Vertreter des unterhaltsberechtigten Kindes und ist somit befugt, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Unterhaltsrealisierung vorgesehenen Antragsformulare auszufüllen und beim Vorprüfungsgericht einzureichen. Das Jugendamt kann auch tätig werden, wenn es Unterhaltsvorschuss gezahlt hat und den Unterhaltsschuldner im Ausland in Regress nehmen möchte.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis der Antragstellerin / des

Modul	Sachverhalt
	Antragstellers • Geburtsurkunde des Kindes • Alle Unterlagen aus denen sich die Unterhaltspflicht der im Ausland lebenden Person ergibt
Voraussetzungen	• Der unterhaltspflichtige Elternteil befindet sich im Ausland. • Den Antrag stellen kann der Elternteil, dem die elterliche Sorge zusteht. Steht sie beiden Eltern zu, kann der Elternteil die Beistandschaft beantragen, in dessen Obhut sich das Kind befindet. • Der Antrag kann auch vor Geburt des Kindes gestellt werden. • Das Kind muss minderjährig sein. • Die Formblätter des Amtsgerichtes müssen genutzt werden.
Kosten	Die Einrichtung einer Beistandschaft ist grundsätzlich kostenfrei. Das Bundesamt für Justiz und die ausländischen Empfangs- und Übermittlungsstellen/Zentralen Behörden arbeiten für die Antragsteller grundsätzlich kostenfrei. Es können Kosten für die Übersetzung von Unterlagen anfallen, es entstehen jedoch keine Kosten gegenüber staatlichen Stellen.
Verfahrensablauf	Terminvereinbarung mit dem Jugendamt Ihres Landkreises bzw. Ihrer kreisfreien Stadt. • Zunächst kann eine Beistandschaft eingerichtet werden. Hierzu wird ein Termin mit der Beistandschaft in Ihrer Nähe vereinbart. • Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die antragstellende Person dann zu einem Gespräch einladen. • Bringen Sie alle Unterlagen mit, die ggf. in der Unterhaltsangelegenheit vorliegen (Schuldtitel, Schriftverkehr eines Anwalts u.ä.). • Wenden Sie sich an das Amtsgericht um die Formblätter zu erhalten mit denen Sie einen Antrag auf Geltendmachung der Unterhaltspflicht der im Ausland lebenden Person beantragen können.

Modul	Sachverhalt
	• Das Amtsgericht wendet sich dann an das Bundesamt für Justiz, welches in Deutschland die zentrale Stelle für Auslandsunterhaltsangelegenheiten ist. • Das Bundesamt für Justiz wendet sich dann an die Zentrale Stelle des Auslands, in dem sich die unterhaltspflichtige Person aufhält
Bearbeitungsdauer	• Zur Bearbeitungsdauer kann keine pauschale Angabe gemacht werden. Sie hängt ab vom Verfahrensablauf in den jeweiligen Ländern einschließlich eines eventuell erforderlichen Gerichtsverfahrens. Hier besteht keine Einheitlichkeit; zudem können sich durch den Einzelfall Besonderheiten ergeben. • Mit einer längeren Bearbeitungszeit ist vor allem dann zu rechnen, wenn die ausländische Stelle sämtliche Ermittlungen zum Aufenthalt und daran anschließend ein Gerichtsverfahren zur Titulierung von Unterhalt durchführen muss. • Zu einer zügigen Bearbeitung können die Antragsteller durch vollständige Antragsunterlagen beitragen. Gleichwohl bleibt die Bearbeitungszeit einzelfallbezogen und auch abhängig vom Kooperationsverhalten der unterhaltspflichtigen Person.
Frist	Das Kind muss noch minderjährig sein.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Weitere Informationen und Unterlagen werden im Internet bereitgestellt. Nützliche Informationen finden Sie auch auf der Seite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (www.hcch.net) Die Formulare für Anträge nach der EG-UntVO finden Sie auf der Seite der Europäischen Union unter Dynamische Formulare/Formulare-Unterhaltspflichten. https://www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt https://www.hcch.net https://www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt https://www.hcch.net
Rechtsbehelf	Die Beistandschaft sowie das Amtsgericht werden bei der Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gegenüber

Modul	Sachverhalt
	einer im Ausland lebenden Person nur unterstützend und vermittelnd tätig, weshalb keine Rechtsmittel eingelegt werden können.
Kurztext	Die Beistandschaft hilft Ihnen, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt leistet / leisten will. Unterhaltsansprüche können zunächst geprüft und dann entsprechend festgelegt und beurkundet werden. Lebt der unterhaltspflichtige Elternteil im Ausland, dann muss der Unterhalt im Ausland geltend gemacht werden. Dazu gibt es neben der Beistandschaft eine zentrale Stelle, das Bundesamt für Justiz, die Sie über das Amtsgericht kontaktieren können. Das Amtsgericht leitet Ihre Forderungen an das Bundesamt für Justiz weiter.
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die für Sie zuständige Beistandschaft bzw. das für Sie zuständige Familiengericht.
Zuständige Stelle	Das für Sie zuständige Amtsgericht – Familiengericht – am Sitz eines Oberlandesgerichts, sowie das für Sie zuständige Jugendamt Ihres Landkreises bzw. Ihrer kreisfreien Stadt.
Formulare	• Formulare: ja • Onlineverfahren möglich: nein • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: ja
Ursprungsportal	Unterhaltsansprüche gegenüber im Ausland lebenden Personen Weiterleitung, Maintenance claims against persons living abroad Forwarding